

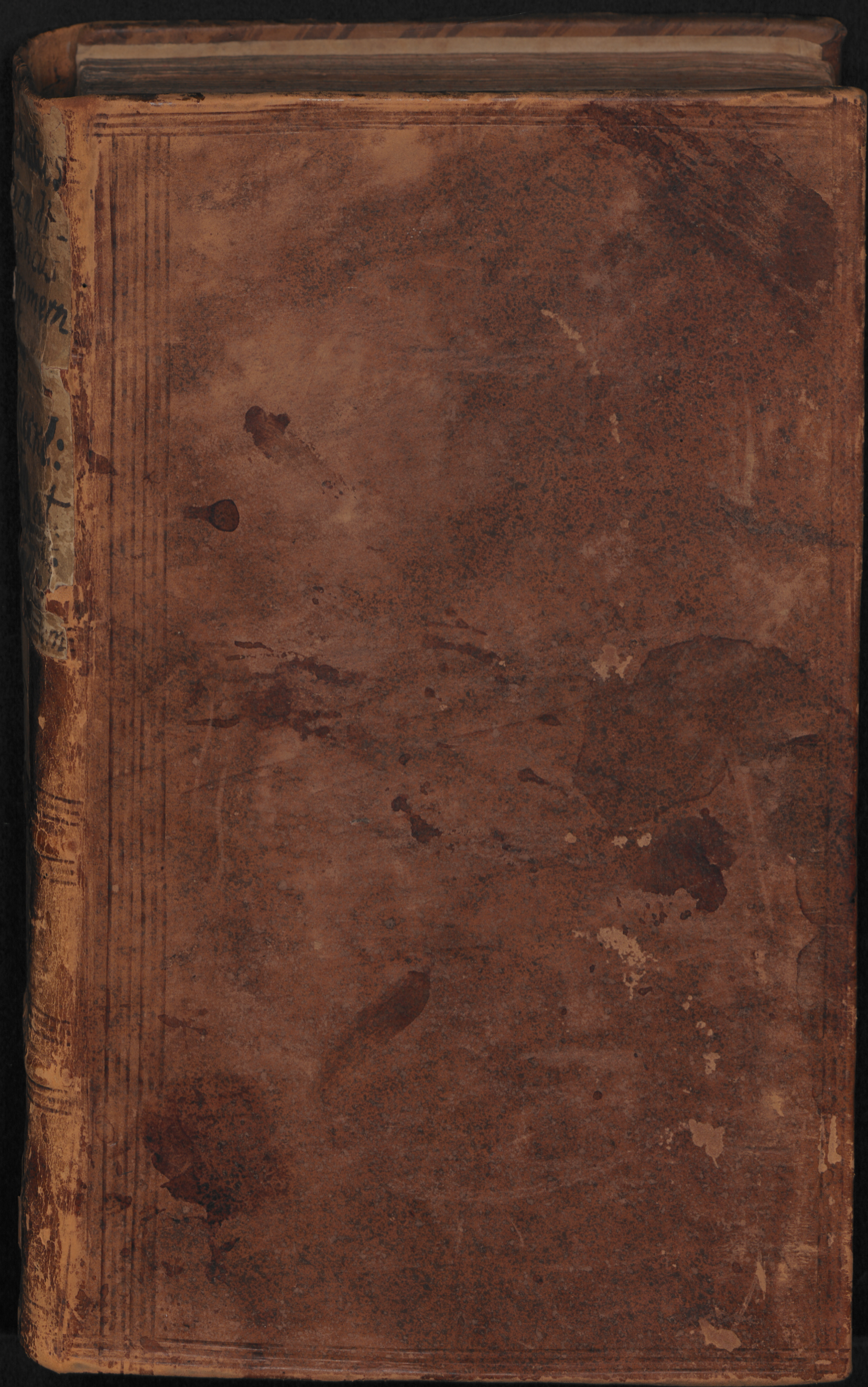
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen
Euch allen Unsern/ in jeden Ambt verhandenen Unterthanen/ hiemit zu wissen ...
waß maßen sich ein und ander von Euch diese Zeit hero gelüsten lassen/ denen
vorhin desfallß ergangenen ernstlichen Verordnungen und Edicten zuwieder/
einige Eurer Kinder ... gahr ungescheuet von Euch weg an andern Ohrten und
Städten zu Dienste/ und Erlernung Handwercke hin zu thun/ und also Unß
dieselbe der Erb Unterthänigkeit zu entziehen ... : Datum Schwerin den 21.
Augusti Anno 1696**

[S.l.], 1696

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770139477>

Druck Freier  Zugang





168

< Mus > Mk - 4062.
~~Mk - 83.~~

gedruckt seyn / und also die mit gung und weisheit / auch in Ordnung derin drey ergangen
Edicta, renovare haben wollen /
Es ist ander unter Euch verhanden / der erwachsene Kinder / und davon über seine Notdurft beim
weniger außersals Landes / an andere Orter / Städte / und Dörffer berieten / noch sandwerde zuerinnen / weg
thun / sondern es vorher unsern Beamten anmelden / und dabeist Vergönstigung ersich suchen / auch die be
reits vor publication dieses unsers Edicts ihre Kinder außer unsern Zimble hinweg gethan hätten / es also fort / so diese
ben seyn / bey unsern Zimble anmelden / und dabeist der zehnen lassen / Solches alles auch Ihr sambt und sonder und
Iwar ein jeder bey Straffe 20. Gulden so oft Er hiewieder handelt / auch nach Befindung bey barter und schweerer lei
bes Straffe / oder affgierung derer entwichenen Thamen / an die bey dem Zimble zu diesem Ende auffzurichtende Justice
nicht anders halten sollet / wie dan unsere Beamte hiemit gleichfalls angezeiessen werden / fleißig dahin zu sehen / daß
dieser unserer Verordnung nachgetrebet / und die jenigen so dagegen gehandelt oder noch handeln mößten / entbedet / und
angereiget werden mögen. Daß meinen Wir ernstlich / Ubrsündlich haben Wir dieses unter unserm Suerst. Kammer In
seigel außfertigen / und zu jedermans Wissenschafft / von allen Kanckeln öffentlich publiciren lassen / Vor nach sich ein jeder
zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit für zu sehen hat / Darum Offtwerin den 21. Augusti Anno 1696.

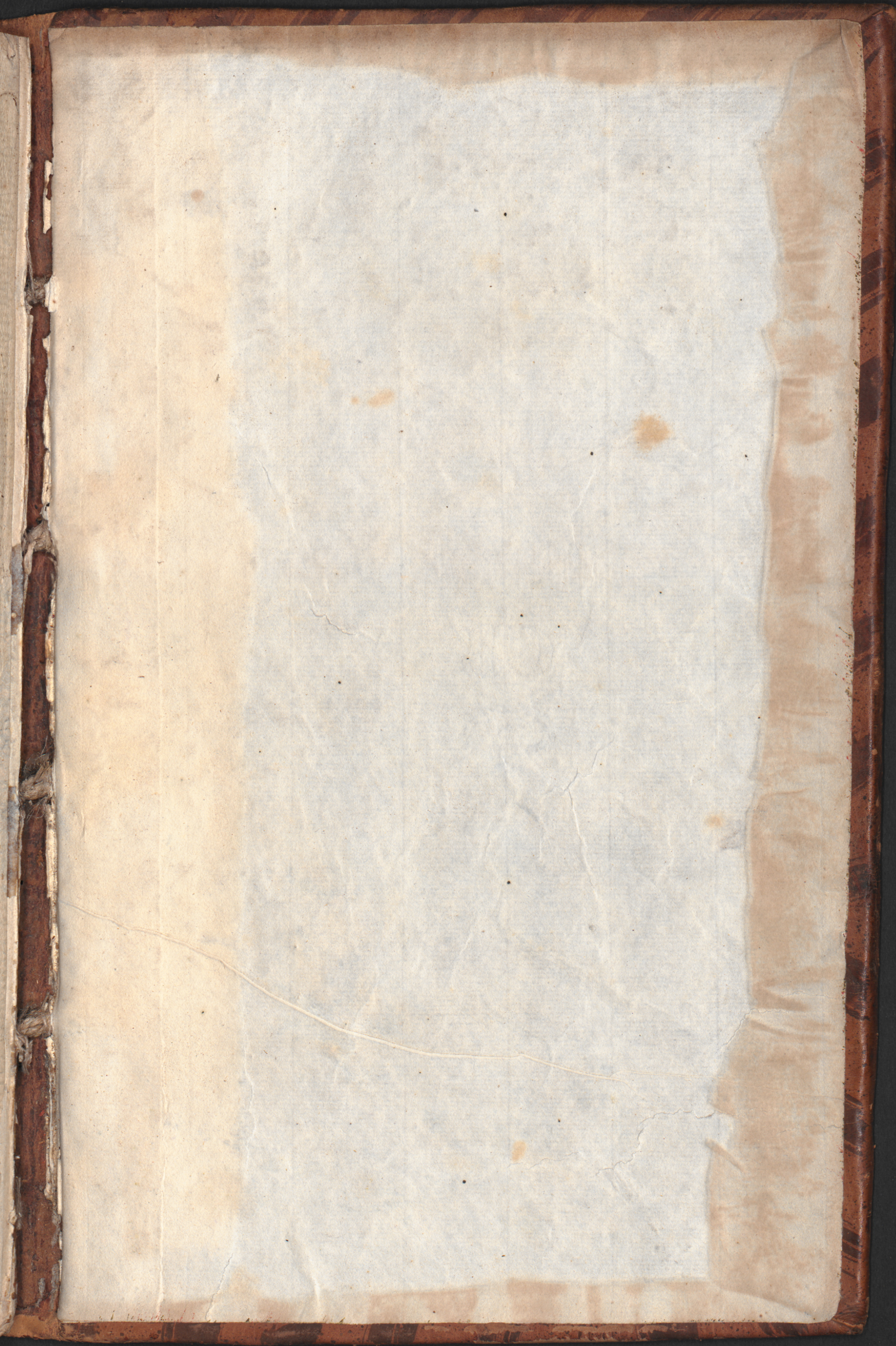
Friedrich Willhelm.

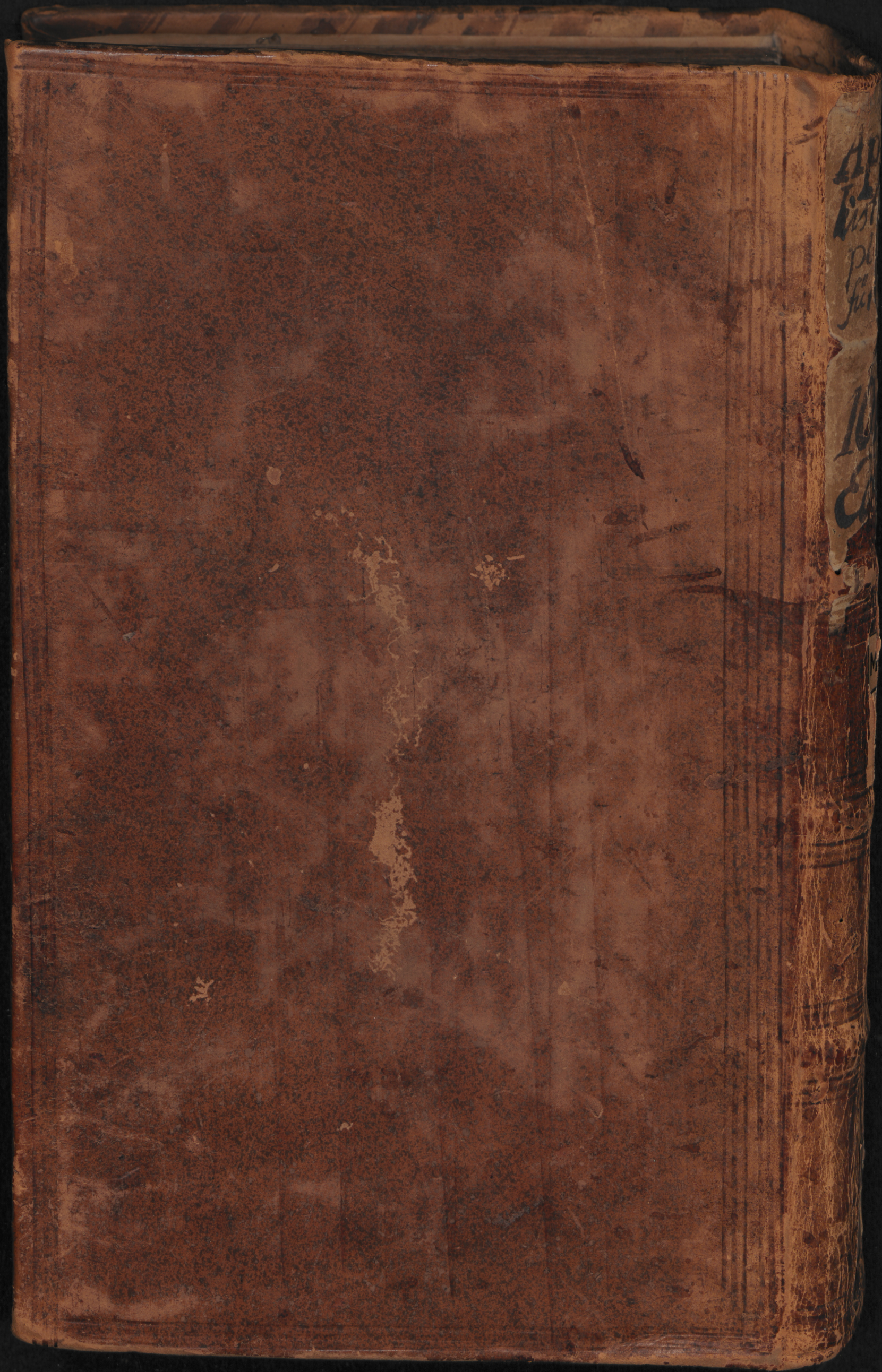




Die Fundgrube der
 Geschichte der
 Stadt Rostock
 von
 Carl
 Friedrich
 Schlegel
 Herausgegeben
 von
 Carl
 Friedrich
 Schlegel
 Rostock
 1810

Die Fundgrube der Geschichte der Stadt Rostock
 von Carl Friedrich Schlegel
 Herausgegeben von Carl Friedrich Schlegel
 Rostock 1810
 Die Fundgrube der Geschichte der Stadt Rostock
 von Carl Friedrich Schlegel
 Herausgegeben von Carl Friedrich Schlegel
 Rostock 1810





ALLS Gnaden /

Friedrich Wilhelm /

Brandenburg / Fürst zu Wenden /

**Stettin / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.**

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren
Ältern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein-
nehmern Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un-
sern geistlichen und weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

Daß in verschiedenen Örten in denen benachbahrten Landen überhand
nehmenderlicher Vorsorge obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi-
ren verdächtigen Dehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan-
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an-
keim Vieh aus frembden Landen in unsere Herzog- Fürsten-
Landen Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan-
tschaften Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses
Unseren Zoll- Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben /
daß es von einem Ort / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grassirt
ist / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /
nicht wird / in unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück-
zu gehen / entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen-
heit bürgen / Bürgermeister und Rath Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen
sollt / daß die an denen Grenken Derten von allen Cankeln öffentlich abgel-
det wird / dem geschicht Unser gnädigster auch ernstster Wille und Meynung.

Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1691

